

**Satzung errichtet am 17.06.1992,
hier überreicht in der Fassung vom 27.05.2015**

**Satzung des Vereins
„Freunde und Förderer der Schule „Sieben Brunnen e.V.“**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Freunde und Förderer der Schule „Sieben Brunnen e.V.“.
1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
1. Der Sitz des Vereins ist Finsterwalde.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler, die die Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ besuchen, sowie Gesundheit mit sportlichen Mitteln und Bewegungsförderung zu stärken.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht:

- a) Durch Förderung von allen Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für die behinderten Kinder und Jugendlichen bedeuten;
 - b) Durch Beschaffung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Lernhilfen mit dem Ziel, eine optimale Förderung der Behinderten zu ermöglichen.
 - c) Der Verein setzt sich für ein besseres Verhältnis der Belange in der Öffentlichkeit ein. Er ist offen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die den Vereinszweck fördern.
-
5. Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch unabhängig.

**§ 3
Mittel des Vereins**

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen, Zuschüsse und Fördermittel
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

3. Die Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
4. Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.
5. Die Rechnungsprüfer/Revisoren führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und legen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sein:
 - a) Eltern der Schüler der Förderschule für geistig Behinderte;
 - b) Angehöriges des Kollegiums der Förderschule;
 - c) Natürliche Personen die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken.
3. Fördernde Mitglieder können sein:
Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Hierzu können Firmen, Institutionen, Körperschaften, Vereine und sonstige Organisationen gehören.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Streichung aus dem Handelsregister
 - Löschung aus dem Vereinsregister
 - Auflösung von Gebietskörperschaften
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt wurden
 - die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate überfällig sind.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzugeben.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über den Ausschluss.
9. Macht das Mitglied von der Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung oder der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Stimmrecht / Wahlen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung oder die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können, wenn kein Widerspruch erhoben wird und nicht mehrere Kandidaten zur Wahl stehen offen erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassiererin
 - e) bis zu 2 Beisitzern/innen
 - f) dem/der Leiter/in der Schule
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein **gemäß § 26 Abs. 2 BGB** gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung ergeben.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.
3. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten.
4. Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragt.
5. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der

Mitgliederversammlung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **2** Wochen schriftlich [einfacher Brief und Aushang in der Schule] einzuladen.
4. Sie ist, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
 - g) Bestätigung des Jahreshaushalt
 - h) Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - i) Auflösung des Vereins
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Tagesordnung
 - d) gefasste Beschlüsse
 - e) Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - f) bei Wahlen die Annahmeerklärung der Gewählten.
3. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe e.V. Finsterwalde die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 13
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das zuständige Gericht in dem der Verein seinen Sitz hat.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2015 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Cottbus in Kraft.